

Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen (TV AVo)

für die

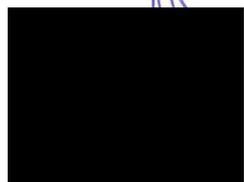
Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**

vom 22. November 2024

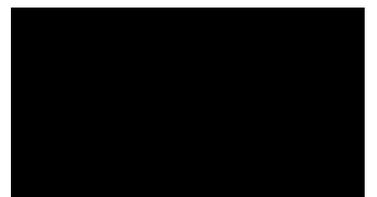
gültig ab 1. Oktober 2024



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck des Tarifvertrages	3
§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung des Tarifvertrages	4

Auszug Tarifvertrag



Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

und der

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender

Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen (TV AVo)

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich wie im Manteltarifvertrag (MTV) für die Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, abgeschlossen zwischen dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt und der IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

§ 2 Zweck des Tarifvertrages

- (1) Die Tarifvertragsparteien stellen durch diesen Tarifvertrag die Finanzierung des individuellen Anspruchs nach § 12 Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ) bis zu einer Quote von 4 % sicher. Für die Wertbetrachtung gilt, dass je 0,1 %-Punkt der 4 %-Quote 0,02 % der tariflichen Bruttoentgeltsumme des Betriebes entsprechen.
- (2) Die dafür notwendige Finanzierung wurde durch das Einbringen eines entsprechenden Tarifvolumens in Höhe von 0,4 % erbracht. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass dem Arbeitgeber durch den TV FlexÜ Kosten mindestens in gleicher Höhe entstehen. Dieses Gesamtvolumen ist auch Bezugspunkt für die Wertbetrachtung im Sinne des § 2 Ziff. (1) dieses Tarifvertrages.
- (3) Unmittelbare Ansprüche der Beschäftigten an diesen Tarifvertrag sind ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Er endet zum 31. Oktober 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er wirkt für die Dauer von 6 Monaten nach. Mit Beendigung der Nachwirkung gibt es keine weiteren individuellen Ansprüche gemäß § 2 TV FlexÜ. Abgeschlossene Verträge werden fortgeführt.
- (2) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Altersteilzeit (insbesondere Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge, Rentenzugänge), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
Führen diese 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der 6 Monate ohne Nachwirkung außer Kraft. In diesem Fall erhöhen sich die Leistungen des § 2 Ziff. (2) Tarifvertrag über Sonderzahlungen gemäß § 3 Ziff. (3) dieses Tarifvertrages.
- (3) Mit Beendigung dieses Tarifvertrages sind Verhandlungen über eine Fortführung dieses Tarifvertrages aufzunehmen. Führen diese innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung nicht zu einer Neuregelung, erhöhen sich zum nächsten Auszahlungszeitpunkt die Leistungen des § 2 Ziff. (2) Tarifvertrag über Sonderzahlungen in der jeweils geltenden Staffel um 5 %-Punkte.

Magdeburg, den 22. November 2024

**Verband der Metall- und Elektro-
industrie Sachsen-Anhalt e. V.**

**IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt**